



## Auszubildender

Name, Vorname

--

### Schulische Vorbildung des Auszubildenden

(Bitte den höchsten allgemein bildenden Schulabschluss ankreuzen.)

- ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschul- oder vergleichbarer Abschluss
- Hochschul-/Fachhochschulreife
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

### Weitere Angaben zur schulischen Vorbildung

(Ggf. Zutreffendes ankreuzen)

- Kaufmännisches Berufskolleg I
- Kaufmännisches Berufskolleg II
- Wirtschaftsabitur
- Studium, Fach: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_
- Sonstige

### Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung einschließlich Qualifizierungsbausteinen

(nur abgeschlossene berufsvorbereitende Bildungsgänge; Mehrfachnennungen zulässig)

- keine Teilnahme
- an rein betrieblicher BAV an BvB-Maßnahmen nach SGB III
- an schulischem Berufsvorbereitungsjahr
- an schulischem Berufsgrundbildungsjahr
- Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss
- Sonstiges

### Berufliche Vorbildung des Auszubildenden

(Mehrfachnennungen zulässig)

- ohne vorherige Berufsausbildung
- im dualen System**
  - mit Abschluss
  - ohne Abschluss
- außerhalb des dualen Systems** (insb. Schulausbildungen)
  - mit Abschluss

### Art der Förderung bei überwiegend öffentlich (zu mehr als 50 %), insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten, Berufsausbildungsverhältnissen

(ausschließlich solche Ausbildungsverträge, die sich einer der beiden Kategorien zuordnen lassen)

- nein, überwiegend betriebliche Finanzierung
- ja, und zwar
  - nach § 241 (2) SGB III (außerbetriebliche Ausbildung)
  - nach § 100 Nr. 5 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung – Reha)
  - Sonderprogramm des Bundes/Landes

Dem Antrag sind beigelegt:

- 3 Berufsausbildungsverträge mit Originalunterschriften
- Zeugnisse über Schulausbildung, vorherige Tätigkeit o. Ä. in Fotokopie
- Bescheinigung über Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Die Daten werden aufgrund §§ 34 bis 36 und 88 BBiG i.V.m. § 27, 32, 76 und 101 BBiG sowie §§ 15 BStatG erhoben. Die personenbezogenen Daten des Auszubildenden, des Ausbilders, des Auszubildenden sowie des/der gesetzlichen Vertreter(s) des/der Auszubildenden werden in einer automatisierten Datei erfasst.

Der Auszubildende ist nach den Vorschriften des Schulgesetzes verpflichtet, den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, nicht erst mit dem Tag des Ausbildungsbeginns. Die Anmeldung zur Berufsschule soll insbesondere wegen der Einteilung der Berufsschul-Fachklassen möglichst frühzeitig erfolgen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift